

# **Satzung des Christlichen Vereins Junger Menschen (CVJM) Bickenbach/Bergstraße e. V.**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Christlicher Verein Junger Menschen (CVJM)" und hat seinen Sitz in Bickenbach/Bergstraße. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Grundlage und Ziel, Aufgaben und Mittel**

- a) Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt und hält das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens. Grundlage der Arbeit ist die Basis des Weltbundes der CVJM ("Pariser Basis" 1855 beschlossen):

"Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten."

Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

"Die CVJM sind als Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband für die Arbeit mit allen jungen Menschen."

- b) Somit wollen wir uns als Gemeinschaft im ökumenischen Geist ohne Unterscheidung nach Konfession, politischen Ansichten und Kulturen durch den Zuspruch und Anspruch Gottes zusammenfinden und gemeinsam dem Beispiel von Jesus Christus nachfolgen. Wir wollen uns um andere Menschen bemühen, dass sie Geborgenheit, Zuversicht und Antwort aus Gottes Wort für ihr Leben finden. Unsere Arbeit soll der Förderung zu ethisch gefestigten christlichen Persönlichkeiten dienen, die ihre körperlichen und geistigen Begabungen entdecken und entfalten können und in Familie, Gemeinde und Gesellschaft zu verantwortungsbewusstem Handeln fähig und bereit sind.

## **§ 3 Zweck und Verwirklichung**

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist
- 1) die Förderung der Religion,
  - 2) die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe,
  - 3) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1) die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zur christlichen Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamen Dienst.

Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerliche Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im Inn- und Ausland durch.

2)

- a) Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialer Herkunft.

- b) Durchführung von Freizeiten. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände oder andere Ortsvereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.

3)

- a) Angebote zu Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder sowie für alle Personen, Vereine und Organisationen, die mit der Begleitung und Erziehung junger Menschen beauftragt sind.

- b) Durchführung von Vorträgen, Seminaren, Lehrgängen, Schulungen, Kursen, Informationsveranstaltungen, Gesprächskreise im Verein und bei anderen eigenständigen Organisationen. Diese betreffen auch generationsübergreifende Themen.

- c) Die Einrichtung und Unterhaltung von Bildungsstätten, Tagungs- und Freizeithäusern mit den dazugehörenden baulichen und technischen Einrichtungen sowie der damit verbundenen Organisation. Das schließt die Erhaltung bestehender und die Errichtung neuer Bildungsstätten ein.

- d) Öffentlichkeitsarbeit jedweder Art zur Gewinnung neuer Mitglieder für den Verein sowie von Aufmerksamkeit in der Bevölkerung.

- e) Erstellung, Verbreitung und Vermittlung von Literatur (unentgeltlich oder kostendeckend) zur Förderung der Jugendhilfe.

- f) Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung von Wohnraum für Kinder, Jugendliche und Studierende.

Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

#### **§ 4 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 5 Mittelverwendung

- a) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- b) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich. Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.
- c) Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet die Mitgliederversammlung.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG, entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 7 Organisatorische Zugehörigkeit

- a) Der Verein ist Mitglied des CVJM-Westbund e. V. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e.V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM Westbund e. V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e.V. beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen.

Der Verein ist durch den Vorstand des CVJM-Westbund e. V. dem Kreisverband Starkenburg zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreterinnen und Vertreter in die Kreisvertretung.

- b) Der CVJM-Westbund e. V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e. V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.
- c) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e. V. Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (AeJ) ihren Zusammenschluss hat.
- d) Über den CVJM-Westbund e. V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

## § 8 Mitgliedschaft

- a) Mitglied kann jede Person werden, die diese Satzung für sich anerkennt und das 13. Lebensjahr vollendet hat. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

- b) Mitglieder, welche die Ziele des Vereins durch ihre Mitarbeit unterstützen wollen, können die aktive Mitgliedschaft (Mitarbeiterschaft) beim Vorstand beantragen. Die Berufung erfolgt durch den Vorstand.
- c) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Abmeldung beim Vorstand oder auf dessen Beschluss. Er kann spätestens bis zum Ende der vierten Woche vor Quartalsende schriftlich erklärt werden.
- d) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und nimmt neben seinen sonstigen Aufgaben Widersprüche in Fragen der Wahl des Vorstandes entgegen und prüft diese.

## **§ 10 Der Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:

- 1. Erste Vorsitzende / Erster Vorsitzender
- 2. Zweite Vorsitzende / Zweiter Vorsitzender
- 3. Kassenwartin / Kassenwart
- 4. Schriftwartin / Schriftwart

sowie einer von der MGV festzulegenden Anzahl an Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die unter 1. bis 3. gewählten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- b) Der Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich. Nur aus zwingenden Gründen kann die Öffentlichkeit aufgehoben werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bezüglich der Art der Abstimmung und der Sitzungsberichte gelten die Bestimmungen in § 12. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Kopie des Protokolls über die Beschlüsse auszuhändigen.
- c) Aufgaben des Vorstandes sind:
  - 1) Die Leitung des Vereins in Verbindung mit dem Mitarbeiterkreis unter Beachtung der Ziele, die in § 2 angegeben sind
  - 2) Die Bildung von Gruppen und Abteilungen sowie die Berufung ihrer Leitenden
  - 3) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
  - 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung ihrer Tagesordnung
- d) Mitglied des Vorstandes kann aus der Mitarbeiterschaft werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Falls erforderlich, können vom Vorstand aus der Mitarbeiterschaft weitere Beisitzerinnen und Beisitzer mit beratender Stimme berufen werden. Empfehlungen des

Mitarbeiterkreises sind entsprechend zu berücksichtigen. Die Berufung ist gültig bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- e) Die Vorstandsmitglieder werden in der Mitgliederversammlung für zwei Jahre geheim gewählt.

Gewählt wird nach Stimmenmehrheit, d.h. es ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Wird dies nicht erreicht, kommt es zwischen den beiden Kandidatinnen / Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, zu einem zweiten Wahlgang. Danach entscheidet die einfache Mehrheit. Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jedes Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitarbeiterkreises.

- f) Jedes Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder aus. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird diese Stelle vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

- a) Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr, spätestens im März, die Mitglieder zusammen. Zur Mitgliederversammlung müssen alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-Mail erfolgt. Mitglieder ohne E-Mail-Adresse erhalten die Einladung in Briefform.
- b) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, die rechtliche Vertretung des Vereins zu regeln, den Haushaltsplan zu beschließen, die Mitgliederbeiträge festzusetzen, die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen, den Vorstand zu entlasten, das Arbeitsprogramm zu beraten und die Kreisvertreterinnen und Kreisvertreter zu wählen.
- c) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Nichtmitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber keine Stimme.

## **§ 12 Beschlussfassung und Wahlen**

Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist die erforderliche Zahl der Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.

Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, mit Ausnahme von §16. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Über die Art der Abstimmung entscheidet, außer bei der Vorstandswahl, die Versammlung selbst. Sie ist geheim, wenn ein Mitglied dies fordert. Über die geführten Verhandlungen nimmt die Schriftwartin / der Schriftwart einen Sitzungsbericht auf, der von ihr / ihm unterzeichnet und von der 1. Vorsitzenden / vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der zu verhandelnden Punkte schriftlich beantragt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften von § 11.

### **§ 14 Gruppen und Abteilungen des Vereins**

- a) Die Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leitenden werden vom Vorstand berufen.
- b) Die Gruppen und Abteilungen haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und können solches auch nicht erwerben. Auch Geld oder Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung gespendet wurden, sind Eigentum des gesamten Vereins.

### **§ 15 Der Mitarbeiterkreis und seine Aufgaben**

- a) Alle aktiven Mitglieder bilden den Mitarbeiterkreis.
- b) Der Mitarbeiterkreis trifft sich in der Regel monatlich zum Austausch von Erfahrungen und zur organisatorischen Planung.
- c) Der Mitarbeiterkreis hat die Aufgabe, den Vorstand in der Leitung des Vereins zu unterstützen.

Dazu gehört unter anderem:

1. Die Planung von gemeinsamen Aktionen
  2. Dem Vorstand Empfehlungen zu geben
- d) In Fragen gemeinsamer Planung oder Aufgabenverteilung bzw. Unstimmigkeiten bei der Berufung in den Mitarbeiterkreis besteht die Möglichkeit des Widerspruchs. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Mitarbeiterkreis nach entsprechender Prüfung.

### **§16 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins**

Über Änderungen und Ergänzungen diese Satzung oder über die Auflösung des Vereins entscheidet eine Mitgliederversammlung. Für Beschlussfähigkeit, Einladung, Stimmrecht und Sitzungsbericht gelten die Bestimmungen der §§ 11 und 13. Es sind nur Beschlüsse gültig, denen drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten zugestimmt haben.

Jede Änderung dieser Satzung bedarf der Genehmigung des CVJM-Westbund e. V..

Die letzte Änderung erfolgte durch die Mitgliederversammlung am 18.03.2018.

### **§ 17 Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen. Kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt vorhandenes Vereinsvermögen an den CVJM-Westbund e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 6.6.88 beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vorstand des CVJM-Westbund e. V. mit Wirkung vom 8.8.88 in Kraft. Die vorherige Satzung ist ab 8.8.88 aufgehoben.

Bickenbach, den 18. März 2018